IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

August 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Grundstückserwerbsnebenkosten mindern nicht den Verkehrswert bei Feststellung der Erbschaftsteuer

Grundstückserwerbsnebenkosten, zu denen auch die Maklervergütung gehört, mindern nicht den gemeinen Wert bzw. Verkehrswert einer Immobilie im Rahmen der Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer (FG Köln 12.02.14, 4 K 3081/13).

Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

Ist der Verjährungsbeginn Kenntnis abhängig, kommt es für Beginn und Lauf der Verjährung im Falle des Gläubigerwechsels (z.B. durch Forderungsabtretung) zunächst auf den Kenntnisstand des ursprünglichen Gläubigers an. Hatte dieser die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis, geht der Anspruch so, d. h. mit in Gang gesetzter Verjährung auf den Rechtsnachfolger über, selbst wenn dieser die Kenntnis nicht mit oder erst nach dem Übergang des Anspruchs auf ihn erhält (BGH, 30.04.14, IV ZR 30/13).

Gewährung eines zinslosen Darlehens an Lebensgefährten ist schenkungsteuerbar

Der Zinsvorteil aus der Gewährung eines zinslosen Darlehens unterliegt auch dann der Schenkungsteuer, wenn das Darlehen zur Begründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgereicht wird (BFH 27.11.13, II R 25/12). Bei Bewertung dieses Vorteils nimmt das Finanzamt eine Abzinsung des Darlehens mit 5,5 % über sechs Jahre vor und multipliziert den dann errechneten Betrag mit dem Kapitalisierungsfaktor gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz in Verbindung mit Anlage 9 a zum Bewertungsgesetz.

An den Miterben „als Rechtsnachfolger“ adressierter Einkommensteuerbescheid ist nichtig

Ein Einkommensteuerbescheid ist wegen inhaltlicher, auf einem Adressierungsmangel beruhender Unbestimmtheit nichtig, wenn der Bescheid allein einem der Miterben „als Rechtsnachfolger“ eines verstorbenen Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde (FG Münster, 19.04.13, 14 K 3020/10 E).

Erwerb des Familienheims von Todes wegen

Entschieden hat der BFH, dass ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, kein steuerbegünstigtes Familienheim im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 a S. 1 ErbStG ist. Zweit- oder Ferienwohnungen sind daher nicht begünstigt (BFH, 18.07.13 II R 35/11).

Zweitwohnungssteuer

Bei der Zweitwohnungsteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2 a GG, die von den Gemeinden aufgrund einer entsprechenden Regelung durch eine kommunale Satzung erhoben werden darf.
Definition der Zweitwohnung:
Ob eine Zweitwohnung im Sinne der vorzunehmenden Besteuerung vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Daher müssen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten tatsächlich und rechtlich einerseits zum Wohnen bestimmt und andererseits dazu auch geeignet sein (BVerwG NVwZ 09, 1172).
Unwesentlich ist, ob der Zweitwohnsitz freiwillig begründet wurde (OVG Magdeburg, 25.01.2010, 4 L 108/09). Sachliche Zwänge zur Nutzung einer Zweitwohnung lassen die Steuer nur entfallen, wenn dies entweder ausdrücklich geregelt oder sich z.B. bei auswärtigen Arbeitsplätzen von den Ehegatten aus anderen Normen ergibt. Daher kommt die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auch von Personen in Betracht, die einen weiteren Wohnsitz in einem Alten- oder Pflegeheim, sei es auch aufgrund medizinischer oder pflegebedürftiger Notwendigkeiten, begründen (VGH Hessen, 05.11.2011, 5 A 1004/11); VG Gießen, 09.03.2011, 8 K 48/10).
Allerdings können kommunale Satzungen die Erhebung in solchen Fällen ohne Verletzung des aus Artikel 3 GG abzuleitenden Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausklammern (OVG Saarlouis, 28.05.2014, 1 A 432/13).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers haben Anspruch auf Abgeltung des zum Todeszeitpunkt noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubs. Die gegenteilige ständige BAG-Rechtsprechung ist wegen Verstoßes gegen Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG europarechtswidrig. Der EuGH hebt in seiner Entscheidung zunächst hervor, dass der bezahlte Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union sei, von dem nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abgewichen werden dürfe. Urlaub und Entgelt seien untrennbar. Eine Abgeltung setze zum einen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zum anderen die Nichtinanspruchnahme des Urlaubs voraus. Unerheblich sei dabei, ob die Beendigung durch den Tod des Arbeitnehmers eintrete. Auch in diesem Fall sei die Abgeltung (an die Erben) unerlässlich, um die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicher zu stellen. Bestünde im Todesfall keine Abgeltungspflicht, würde ein unwägbares, weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber beherrschbares Vorkommnis rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub selbst führen. Der Abgeltungsanspruch des Erben sei schließlich nicht davon abhängig, dass der Arbeitnehmer im Vorfeld einen Antrag auf bezahlten Urlaub gestellt habe. Das Urteil bezieht sich auf den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch. Unternehmen dürfen sich nunmehr die Frage stellen, ob sie ihre Arbeitsverträge im Hinblick auf den übergesetzlichen Urlaub anpassen.

Verzicht auf Kündigungsschutzklage

Verzichtet der Arbeitnehmer nach Erhalt einer Kündigung in einer vom Arbeitgeber vorformulierten Abwicklungsvereinbarung auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage, so stellt dies bereits dann keine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar, wenn der Arbeitgeber sich im Gegenzug zur Erteilung eines Zeugnisses mit guter Bewertung verpflichtet. Etwas anderes gilt allerdings, wenn dem Arbeitnehmer zweifelsfrei eine gute Zeugnisbeurteilung ohnehin zusteht (LAG Nieder-Sachsen, Urteil vom 27.03.2014 – 5 Sa 1099/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de